

Übersicht Massnahmen Sozialhilfe – Stand Ende September 2009

MK 3-11-2009

Hinweise: Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der Bearbeitung der 132 Massnahmen und Empfehlungen auf, welche in den folgenden Massnahmenkatalogen enthalten sind:

- Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats vom 27. Februar 2008 (vgl. die nachfolgende Tabelle A.)
- Zwischenbericht des Finanzinspektorats der Stadt Bern vom 16. Juni 2008 (vgl. die Tabelle B.)
- Empfehlungen des Ausschusses der stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (vgl. die Tabelle C.)
- Ergänzende Massnahmen gemäss Schlussbericht des Gemeinderats der Stadt Bern vom 11. Dezember 2008 (vgl. die Tabelle D.)

Die Massnahmen des gemeinderätlichen Grundsatzpapiers Sozialhilfe vom 12. September 2007 gehen in den oben aufgeführten Massnahmenkatalogen auf. Auf sie wird jeweils bei der entsprechenden Massnahme verwiesen.

Bei jeder Massnahme bzw. Empfehlung wird der aktuelle Stand der Arbeiten aufgeführt. Dabei werden die Massnahmen und Empfehlungen in folgende Kategorien eingeteilt:

- Massnahmen und Empfehlungen in Arbeit
- Umgesetzte Massnahmen und Empfehlungen
- Daueraufgaben, welche laufend erfüllt werden und keine besonderen Abklärungen bzw. Projektarbeiten mehr erfordern
- Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbare Massnahmen und Empfehlungen
- Aus finanziellen oder politischen Gründen abgeschriebene Massnahmen und Empfehlungen

Diese Kategorien lassen sich teilweise nicht scharf trennen. Dies gilt vor allem für die Unterscheidung von „umgesetzten Massnahmen und Empfehlungen“ und „Daueraufgaben“. Wo der Aspekt der Sicherung der künftigen, ordnungsgemässen Dossierführung überwiegt, wurde die Massnahme bzw. Empfehlung der Kategorie „Daueraufgabe“ zugeordnet. Wo hingegen die Hauptarbeit in der Analyse und Veränderung eines bestehenden Arbeitsansatzes bestand, wurde die Kategorie der „umgesetzten Massnahmen und Empfehlungen“ gewählt.

Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Massnahmen sind in der Spalte Bemerkungen ersichtlich.

In der nachfolgenden Übersicht werden die folgenden **Abkürzungen** verwendet: GP steht für Grundsatzpapier, IKS für Internes Kontrollsystem, DA für Datenaustausch und K für Kommunikation. Massnahmen des Finanzinspektorats sind mit der Abkürzung FI gekennzeichnet, diejenigen der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur mit SBK und die Massnahmen des gemeinderätlichen Schlussberichts mit SB. Weiter wird für das elektronische Klienteninformationssystem des Sozialdienstes die Abkürzung KISS verwendet.

Statistische Angaben

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viele der 132 Massnahmen **per Ende September 2009** noch in Arbeit sind und wie viele bereits umgesetzt sind, nicht umgesetzt werden können bzw. nicht umgesetzt werden sollen.

Massnahmenpaket	Massnahmen in Arbeit	Bearbeitung abgeschlossen, weil Massnahme bzw. Empfehlung...								
		In %	umgesetzt	In %	Dauer-aufgabe	In %	aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann	In %	aus finanziellen oder politischen Gründen abgeschrieben	In %
Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats	10	40%	12	48%	3	12%				
Empfehlungen Zwischenbericht des Finanzinspektorats	22	34%	29	45%	8	13%	5	8%		
Empfehlungen SBK-Ausschuss	9	32%	12	43%	4	14%	3	11%		
Ergänzende Massnahmen im Schlussbericht des Gemeinderats	11	73%	4	27%					0	0%
Total	52	39%	57	43%	15	12%	8	6%	0	0%

A. Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats der Stadt Bern vom 27. Februar 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Massnahme	Stand der Arbeiten per 30.09.2009	Status	Bemerkungen
Internes Kontrollsystem IKS					
1	IKS-1	Information der Klientschaft über Kontrolle und Sanktionen	Ein Informationsblatt über die verstärkten Kontrollen wird bei Erstkontakten in sechs verschiedenen Sprachen abgegeben. Zudem wird in den Beratungsgesprächen auf die verstärkten Kontrollen hingewiesen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 15 und SB a.
2	IKS-2	Überarbeitung der Stichwörter	Rund 75 % der bestehenden Stichwörter sind bereits überarbeitet worden und müssen nun in die verwaltungsinterne Vernehmung im Internet.	In Arbeit	Vgl. auch K-6
3	IKS-3	Weiterbildung Mitarbeitende betr. Missbrauch/Kontrolle	Verschiedene Schulungen mit den Schwerpunkten Kontrolle, Missbrauch und Sanktionen haben bereits stattgefunden. Die Weiterbildung in diesem Themenbereich ist eine Daueraufgabe.	Daueraufgabe	Vgl. auch GP 5.1 g
4	IKS-4	Reduktion der Fallbelastung der Mitarbeitenden des Sozialdienstes	Durch die Schaffung von zusätzlichen Stellen und die Schaffung von Sozialrevisorat und Sozialinspektorat konnte eine teilweise Entlastung der Mitarbeitenden erreicht werden. Eine weitere Entlastung bringt die vom Kanton im März 2009 bewilligte Aufstockung des Administrativpersonals. Die zusätzlichen Stellen wurden im Juni 2009 ausgeschrieben und konnten grösstenteils bereits besetzt werden. Die Fallbelastung pro 100%-Stelle Sozialarbeiter/in liegt innerhalb der kantonalen Vorgaben. Wegen der hohen Fluktuationsrate im Sozialdienst ergeben sich zur Zeit aber trotz der Einhaltung der	Umgesetzt	Vgl. auch FI 19, 21 und SBK-18 sowie SB f, FI 60, FI 63 und FI 64

			Fallbelastungsgrenzen erhebliche Belastungen der Mitarbeitenden.		
5	IKS-5	Risk-Management (Risikoanalysen, Bestimmung von Risikogruppen)	Risikogruppen wurden bestimmt. Die weiteren Arbeiten für ein umfassendes Risikomanagement konnten aus Ressourcengründen bisher noch nicht in Angriff genommen werden. Geplant ist eine umfassende Analyse der Ist-Situation bis 30.03.2010. Anschliessend wird bis 30.06.2010 das Konzept erarbeitet. Implementierung ist vorgesehen per 01.07.2010.	In Arbeit	Vgl. auch GP 5.2 b, SB f sowie FI 60, 63 64 und SB f.
6	IKS-6	Zusammenarbeitsverträge	Eine Überprüfung und Auswertung der Zusammenarbeitsverträge ist eingeführt. Prüfintervall und Laufzeit der Zusammenarbeitsverträge wurden auf 6 Monate reduziert. Die technische Ankoppelung der Zusammenarbeitsverträge an die Finanzpläne ist mit der Weiterentwicklung KISS anzugehen. Diese ist im Anschluss an die Umsetzung der technisch kurzfristig machbaren Massnahmen geplant (Beginn der Umsetzung gemäss Planung im Sommer 2010).	In Arbeit	vgl. auch FI 20
7	IKS-7	Standardisierung und Dokumentation der Prozesse	Ca. 30 Prozesse wurden unter Beizug einer externen Firma standardisiert und in einem eigens dafür vorgesehen Tool (QM-Pilot) erfasst und beschrieben. Zur Zeit werden sämtliche Dokumente (Arbeitsanweisungen; Checklisten, etc.) überarbeitet und im QM-Pilot dargestellt. Dieser Prozess sollte bis Ende 2010 abgeschlossen sein. Die Mitarbeiterschulung ist ab Januar 2010 geplant.	In Arbeit	Vgl. auch SB d.
8	IKS-8	Anfrage bei Behörden, Datenaustausch	Teilweise umgesetzt. Seit 1.9.08 sind die gesetzlichen Grundlagen für den Online-Zugriff auf Daten des Strassenverkehrsammes geschaffen und die Abfragen erfolgen. Bis zur ev. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichtigen Dritter im	In Arbeit	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8, 9, 12 sowie FI 47.

			Rahmen der Teilrevision SHG sind spezifische Vollmachtsformulare für die systematische Erfragung von AHV- und Steuerdaten geschaffen und mit Datenschützer bzw. FI abgesprochen worden; sie werden in der Praxis künftig so eingesetzt.		
9	IKS-9	Sozialrevisorat (Schaffung)	Das Sozialrevisorat wurde im Juli 2008 geschaffen und erste systematische Fallprüfungen vorgenommen (z.B. Revision aller Dossiers von Selbständigerwerbenden).	Umgesetzt	GP 5.2 b
10	IKS-10	Sozialinspektorat (Schaffung)	Das Sozialinspektorat hat im Sommer 2008 seine Tätigkeit aufgenommen. Das neu geschaffene Team übernimmt Spezialabklärungen, insbesondere in Fällen mit Missbrauchsverdacht. Der Kanton hat Ende März 09 die definitive Schaffung von Sozialinspektoraten beschlossen.	Umgesetzt	
11	IKS-11	Polizei (vertiefte Zusammenarbeit)	Im Vordergrund steht die Rechtshilfe (Amtshilfe) in konkreten Einzelfällen. Ein erstes Rechtshilfegesuch des Sozialdiensts ist vom Polizeikommando dem kant. Datenschutzbeauftragten vorgelegt worden. Dieser erachtet die gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich als ausreichend.	In Arbeit	GP 5.2 b
12	IKS-12	Inkassodienst (Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst)	Die Zusammenarbeit wurde ausgebaut. So wird heute bei neu eröffneten Fällen vom Inkassodienst die Frage der Verwandtenunterstützung geprüft und bei allen abgeschlossenen Fällen eine Abrechnung des Dossiers vorgenommen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 12
13	IKS-13	Beschäftigung (für arbeitsfähige Personen steht umgehend ein Arbeits- bzw. Beschäftigungsplatz zur Verfügung)	Die Evaluation der bestehenden "Gatekeeping"-Modelle ist erfolgt, und der Auftrag zur Ausarbeitung eines Berner Modells wurde erteilt. Eine Grobskizze des Modells wurde erstellt und mit der GEF besprochen. Bis Ende 2009 soll das Modell "Sofortarbeitsplätze" unter Einbezug der GEF erarbeitet	In Arbeit	Vgl. auch FI 37 und SBK 6

			und anschliessend den entscheidungskompetenten Behörden vorgelegt werden		
Datenaustausch					
14	DA-1	Amtshilfe: Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Datentransfers:	Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Datenaustauschs werden ausgeschöpft. Für weitergehende Datenzugriffe braucht es neue Rechtsgrundlagen, welche durch den Bund und/oder den Kanton geschaffen werden müssen.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8, IKS-11, DA-2, DA-4, DA-5, DA-6 sowie SBK 8,9 und 12.
15	DA-2	Strassenverkehrsamt: Klärung der Rechtslage und Praxisvereinheitlichung	Der Zugriff auf die Daten des Strassenverkehrsamtes ist aufgrund der Änderung der kantonalen Gesetzgebung seit September 2008 realisiert. Die Online-Abfrage ist seit Sommer 2009 ebenfalls möglich und wird praktiziert.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8, DA-1, DA-2, DA-5, DA-6, FI 47 und SBK 8,9,12
16	DA-3	Strafprozessrecht/Datenschutzgesetz: Klärung der Rechtslage, klare Kriterien für Auskunftserteilung	Das Sozialamt konstituiert sich bei Bedarf als Privatklägerin, um Akteneinsichts- und Parteirechte zu erhalten.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8
17	DA-4	Amtsgeheimnisentbindung/Delegation der Entbindungskompetenz (auf Ebene Kanton, mittels Gesetzesauslegung oder Gesetzesrevision)	Das vom Kanton in Auftrag gegebene Rechtsgutachten liegt vor. Die Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens wird jedoch erst in der kommenden Revision des Sozialhilfegesetzes auf kantonomer Ebene erfolgen. Zuständig ist somit der Kanton, stadtseitig wurden die Anliegen deponiert.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8, DA-1 und DA-5
18	DA-5	Schweigepflicht nach Artikel 8 SHG (Anpassung analog Basel-Stadt)	Das vom Kanton in Auftrag gegebene Rechtsgutachten liegt vor. Die Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens wird jedoch erst in der kommenden Revision des Sozialhilfegesetzes auf kantonomer Ebene erfolgen. Zuständig ist somit der Kanton, stadtseitig wurden die Anliegen deponiert.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8 DA-1 und DA-4
19	DA-6	Abfrageverfahren: Ermöglichung von Online-Abfragen, Anpassung des übergeordneten Rechts (Kanton, Bund)	Online-Abfragen sind neu beim Strassenverkehrsamt zugelassen, und auch seit Sommer 2009 technisch möglich. Im Übrigen müssen die entsprechenden	Umgesetzt	Massnahmen liegen in der Kompetenz von Kanton und ev. Bund; vgl. auch IKS

			rechtlichen Voraussetzungen vom Kanton (ev. vom Bund) noch geschaffen werden.		8, DA-2, SBK 09 und SBK 12.
Kommunikation					
20	K-1	Steuerungsvorgaben/Kennzahlen/Statistiken (Verbesserte Orientierung von Produktgruppenbudget und Jahresbericht an politischer Relevanz und Steuerbarkeit)	Steuerungsvorgaben und Kennzahlen wurden neu festgelegt. Das neu gestaltete Produktgruppenbudget 2009 wurde vom Stadtrat und vom Volk genehmigt.	Umgesetzt	
21	K-2	Controlling: Schaffung einer zentralen Controllingstelle beim Stab Sozialamt	Das zentrale Controlling wurde zentral im Stab des Sozialamtes angesiedelt.	Umgesetzt	
22	K-3	Sozialhilfestatistik: Regelmässiger Kommunikation an Politik und Öffentlichkeit:	Die Sozialhilfestatistik wird im November 2009 erstmals im Internet aufgeschaltet.	Daueraufgabe	Zusammenhang mit K-4, SBK 10 und SBK 17
23	K-4	Sozialhilfereport: halbjährliche, grafisch aufbereitete Kommunikation wichtiger Sozialhilfedaten	Der Sozialhilfereport wird im November 2009 erstmals publiziert und im Internet aufgeschaltet.	Daueraufgabe	Zusammenhang mit K-3, SBK 10 und SBK 17
24	K-5	Leitbild Sozialdienst: Erarbeitung eines Sozialdienst-Leitbilds unter dem Lead der Bereichsleiterin	Das Leitbild des Sozialdienstes wurde erarbeitet und im Dezember 2008 verabschiedet.	Umgesetzt	
25	K-6	Internet: Benutzerfreundlichere Information über soziale Angebote auf www.bern.ch (Internet-Sozialführer), Publikation der Stichwörter	Dieses Anliegen wurde mit dem Sozialhilfereport berücksichtigt. Aufschaltung im Internet erfolgt erstmals im November 2009. Die Publikation der Stichwörter erfolgt ab November 2009 schrittweise.	In Arbeit	Zusammenhang mit IKS-1, K-3, K-4, SBK 10 und SBK 17

B. Zwischenbericht des Finanzinspektorats der Stadt Bern vom 16. Juni 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Empfehlung FI	Stand der Umsetzung	Status	Bemerkungen
26	FI 01	Keine Empfehlung notwendig, die fehlenden Intakeprotokolle sind auf die Zeit vor der Einfüh-		Umgesetzt	

		<p>zung eines zentralen Intakezentrums zurückzuführen.</p>			
27	FI 02	<p>Wir empfehlen, die Sozialhilfeleistungen erst auszuzahlen, wenn die Verfügung (Finanzplan) von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Zudem empfehlen wir, den Finanzplan bei Veränderungen der Lebenslage zur Verhinderung von Falschzahlungen jedes Mal neu zu erstellen.</p>	<p>Eine Anpassung des Finanzplans bei jeder geringfügigen Änderung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmässig. Der Finanzplan ist eine Verfügung und muss deshalb zu seiner Gültigkeit von der unterstützten Person nicht unterschrieben werden. Hingegen dient der unterschriftlich bestätigte Empfang im Rahmen der Verfügungseröffnung zu Beweis Zwecken.</p>	In Arbeit	
28	FI 03	<p>Kein Handlungsbedarf. Abweichungen wurden in der Einzelberichterstattung erklärt und falls nötig korrigiert.</p>		Umgesetzt	
29	FI 04	<p>Wir empfehlen, periodisch von den Klienten den Zahlungsbeleg für die Miete zu verlangen. So können Mieterhöhungen bzw. Mietsenkungen festgestellt werden.</p>	<p>Zahlungsbelege für Mietzinszahlungen werden periodisch (in der Regel zweimal pro Jahr) verlangt.</p>	Umgesetzt	Vgl. IKS-6 und IKS-7
30	FI 05	<p>Wir empfehlen, Mieten nur gegen Vorweisen des Mietvertrages auszuzahlen.</p>	<p>Mieten werden nur bezahlt, wenn der Mietvertrag vorliegt.</p>	Umgesetzt	Vgl. IKS-6 und IKS-7
31	FI 06	<p>Wir empfehlen, periodisch die Zahlungsbelege der Krankenkassenprämie mit den Auszahlungen des Sozialdienstes abzustimmen. So können keine Falschzahlungen ausgelöst werden.</p>	<p>Umgesetzt, Prämienzahlungen erfolgen gemäss den kantonalen Vorgaben neu direkt an die Versicherer.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch FI 39
32	FI 07	<p>Die ohne entsprechendes Stichwort ausbezahlten situationsbedingten Leistungen betrachten wir nicht als wesentlich. Bei einem so vielschichtigen Thema ist es möglich, dass bei einzelnen Sachverhalten ohne Stichwort (Ausnahme- bzw. Einzelfälle) ausbezahlt wird. Wichtig erscheint uns hier, dass diese immer dem Internen Kontrollsystem und somit dem Vieraugen-Prinzip unterstellt sind.</p>	<p>Das Vieraugenprinzip richtet sich nach der Finanzkompetenzregelung vorgegeben. Die entsprechenden Leistungen müssen bei der Team-/Sektionsleitung beantragt werden.</p>	Umgesetzt	
33	FI 08	<p>Wir empfehlen eine Spezialisierung von einzelnen Sozialarbeitenden für Subsidiaritätsfragen. Diese sollten als Ansprechpersonen für alle</p>	<p>Die Prüfung der Subsidiarität ist eine Kernaufgabe der Sozialarbeit und muss in jedem Fall obligatorisch erfolgen. Die generelle</p>	Umgesetzt	Vgl. FI 18, 52

		Sektionen gelten.	Zuweisung dieser Frage an spezialisierte Personen ist deshalb nicht zweckmässig. Spezialisierte Stellen werden jedoch fallweise beigezogen.		
34	FI 09	Wir empfehlen, jährlich und standardisiert mittels Vollmacht des Klienten sicherzustellen, dass dem Sozialdienst die Steuerdaten direkt von der Steuerverwaltung mitgeteilt werden können. So können deklarierte Einkommen und Vermögen sowie z.B. Erbschaften und damit Reduktionsmöglichkeiten der Sozialhilfe auf einfache Weise erkannt und überprüft werden.	Die entsprechende Vollmachtvorlage ist unter Beizug der Datenschutzbeauftragten von Stadt und Kanton, des Finanzinspektors und der kant. Steuerverwaltung erarbeitet worden. Zur Zeit wird geprüft, in welchen Zeitintervallen die Abfragen bei der Steuerverwaltung gemacht werden sollen. Angesichts des erheblichen Personalaufwands sind Kosten-/Nutzenüberlegungen hier von grosser Bedeutung. Der Nutzen einer jährlichen Überprüfung der Steuerdaten ist begrenzt, weil über die systematischen AHV-Abfragen Einkommensdaten bereits vorliegen und erst noch aktueller sind.	In Arbeit	
35	FI 10	Das Finanzinspektorat empfiehlt, einen systematischen Einbezug von Familienangehörigen in die Betreuung zu prüfen und damit als Nebeneffekt auch höhere Familien- und Verwandtenbeiträge zu erreichen.	Bei der Dossierneueröffnung wird seit 1.1.08 die gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht durch den Inkassodienst abgeklärt.	Umgesetzt	Vgl. IKS-12, FI 12
36	FI 11	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Geltendmachung von Kinderzulagen durch die Gestaltung der entsprechenden Abläufe und entsprechende Anweisungen sicherzustellen und allenfalls dafür Spezialisten einzusetzen (siehe dazu Empfehlung Nr. 18).	Seit 1.1.2009 gilt eine neue Kinderzulagenregelung, deren Umsetzung hinsichtlich der nichterwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden erst vor kurzem zwischen den beteiligten kantonalen Amtsstellen geklärt worden ist. Die Geltendmachung der Kinderzulagen ist enorm ressourcenintensiv, insbesondere auch wegen der Änderung FamZG. Als Sofortmassnahme kontrollieren die Sozialarbeitenden laufend, ob die Familienzulagen vom Arbeitgeber, vom Sozialdienst oder vom Klienten bezahlt werden. Im Herbst 2009 wird der Sozialdienst aufgrund einer Vorstudie über die weitere Vorgehensweise entscheiden.	In Arbeit	

37	FI 12	Wir empfehlen, die Schnittstellen (auch bezüglich Alimenteninkasso) zwischen den beiden Bereichen Sozial- und Inkassodienst zu regeln und die Verantwortlichkeiten und Kontrollen zu definieren. Weiter sollte das Sozialhilfebudget wann immer möglich die wahren Gegebenheiten widerspiegeln. Evtl. kann mittels Einführung der neuen KISS-Lösung diesem Problem bereits Rechnung getragen werden.	Die Schnittstelle zwischen Sozialdienst und Inkassodienst wurde insbesondere auch bezüglich der Alimentenbevorschussung optimiert. Verantwortlichkeiten und Abläufe sind geregelt. Als Ergänzung wird diese Massnahme auch technisch unterstützt werden (Warnmeldung vor Doppelunterstützung).	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-7, IKS-12 und SB d
38	FI 13	Das Finanzinspektorat empfiehlt, entweder beim Sozialdienst oder beim Kompetenzzentrum Arbeit die notwendige Beratungskapazität für arbeitssuchende Sozialhilfeempfangende zur Verfügung zu stellen, die nicht an das Kompetenzzentrum Arbeit überstellt worden sind. Ziel: Sicherstellung der entsprechenden Qualifikation für Bewerbungen.	Die beim Sozialdienst und bei den spezialisierten Berufsberatungsrichtungen vorhandenen Beratungskapazitäten sind zur Zeit noch ausreichend. Bei einer anhaltend schlechten Wirtschaftslage müssen die Kapazitäten jedoch ausgebaut werden.	Umgesetzt	
39	FI 14	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Know-how des Sozialdienstes zur Betreuung von Selbständigerwerbenden so zu erweitern, dass a) bereits bestehende Unternehmen nach SKOS-Richtlinien begleitet oder auch b) neu gegründete Unternehmen nach bestehendem Stichwort betreut werden können und je nach Erweiterung der Fähigkeiten das Stichwort auf die SKOS-Richtlinien zurückgefahren wird.	Das Sozialrevisorat hat sämtliche Dossiers von Selbständigerwerbenden überprüft. Bei jeder Dossierneueröffnung wird bei Selbständigerwerbenden neu der Rechtsdienst des Sozialamtes beigezogen. Das Stichwort „Selbständigerwerbende“ wurde überarbeitet und vom zuständigen Gremium genehmigt. Die Schaffung einer besonderen Fachstelle für Selbständigerwerbende wurde geprüft, wurde aber aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht geschaffen.	Umgesetzt	
40	FI 15	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vorhandene Gesuchsformular teilweise zu präzisieren und auszubauen.	Das Gesuchsformular ist unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten/Ombudsmanns und des FI überarbeitet und wesentlich erweitert worden. Die Einführung ist bis Ende 2009 geplant.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-1 und SB a.
41	FI 16	Das Finanzinspektorat empfiehlt, anlässlich der Gesuchstellung durch alle Gesuchstellenden für den Bezug von Sozialhilfeleistungen eine Vollmacht zur Durchführung aller notwendigen Ab-	Bis zur ev. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichten Dritter im Rahmen der Teilrevision SHG sollen bei der Erstabklärung der Bedürftigkeit systematisch	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8, SBK 23, FI 09, Sb b

		klärungen unterzeichnen zu lassen.	die massgebenden AHV- und Steuerdaten mittels standardisierter Vollmacht erfragt werden. Die entsprechenden Vollmachtsvorlagen sind erarbeitet und mit Datenschützer bzw. FI abgesprochen worden. Die Umsetzung im Intake ist in Arbeit.		
42	FI 17	Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine standardisierte Pendenzenverwaltung (in Papierform im Dossier oder im KISS) einzuführen, die es der/dem fallbetreuenden, ferienvertretenden oder allenfalls in der Betreuung nachfolgenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und dem administrativen Personal erlaubt, sofort festzustellen, welche Pendenzen noch offen sind.	Die Ablösung der heutigen individuellen Pendenzenverwaltung durch eine standardisierte Lösung ist vorgesehen. Ein entsprechendes Informatikprojekt läuft.	In Arbeit	Vgl. auch FI 17, 27, 28, 58 und SB g.
43	FI 18	Das Finanzinspektorat empfiehlt, für verschiedene Fachgebiete den Einsatz von Spezialisten und Spezialistinnen zu prüfen.	Spezialisierte Stellen und Dienste werden vermehrt einbezogen (z.B. Fachstelle Drogen, Rechtsdienst), teilweise wurden zusätzliche Spezialdienste im Sozialdienst geschaffen (Revisorat, Inspektorat).	Umgesetzt	Vgl. FI 8 und 52
44	FI 19	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Arbeitsverteilung zwischen Sozialarbeitenden (Sozialberatung) und Administrativpersonal (finanzielle Hilfe) zu überdenken und ein mit dem Kanton abzusprechendes neues Modell zu entwickeln, das die Sozialarbeitenden von administrativen Aufgaben vollständig oder teilweise entlastet und gut qualifiziertem Administrativpersonal mehr Aufgaben zuweist.	Der Kanton hat im März 09 der beantragten Aufstockung des Administrativpersonals auf 50% pro 100%-Sozialarbeiterstelle zugestimmt. Die zusätzlichen Stellen wurden im Juni 2009 ausgeschrieben und konnten grösstenteils besetzt werden. Per Mitte Oktober 2009 wurde der gesamte Bereich Krankenversicherung in einer administrativen Fachstelle zentralisiert. Bis Ende 2009 liegt zudem eine Vorstudie zur Aufgabenteilung Sozialarbeit/Administration vor.	In Arbeit	Vgl. IKS-4, FI 21 und SBK 18
45	FI 20	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in einer ersten Phase die Anwendung bestehender Weisungen bezüglich Abschluss und Auswertung von Zusammenarbeitsverträgen konsequent durchzusetzen und in einer zweiten Phase ein Zusammenarbeitsmodell zu entwickeln, das auf eine wesentliche Verkürzung der Falldauern ausge-	Prüfintervalle und Laufzeit der Finanzpläne und Zusammenarbeitsverträge wurden auf 6 Monate reduziert. Der Aufbau einer Lösung im KISS ist in Prüfung. Die Falldauer lässt sich mit diesen Massnahmen jedoch nicht zwingend verkürzen. Sie hängt nicht in erster Linie vom Rhythmus der Überprüfung	In Arbeit	vgl. IKS-6

		richtet ist.	der Finanzpläne und Zusammenarbeitsverträge ab, sondern vor allem von der Konjunktur. Der ganze Bereich Finanzpläne und Zusammenarbeitsverträge wird in den Bereich Fallsteuerung eingebunden. Erste Schritte sind geplant und werden Ende 2009 in Angriff genommen.		
46	FI 21	Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein Modell zu entwickeln, das mehr Arbeitskapazität für die soziale Integration zur Verfügung stellt und damit eine raschere berufliche Integration ermöglicht und zu einer Senkung der Sozialhilfekosten wesentlich beiträgt.	Die vom Kanton im März 09 bewilligte Aufstockung des Administrativpersonals erlaubt eine bessere Arbeitsteilung im Sozialdienst und führt zu einer umfassenderen persönlichen Beratung.	In Arbeit	Vgl. auch FI 19 und SBK 18
47	FI 22	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vom Stichwort vorgesehene Vorgehen bezüglich Kürzungsandrohungen und Kürzungen beim Nichteinhalten von Terminen konsequent durchzusetzen. Ausnahmen davon (beispielsweise Drogenabhängige ohne festen Wohnsitz usw.) sind bei der Sektionsleitung zu begründen.	Die Stichwörter haben Weisungscharakter und sind stets einzuhalten. Es handelt sich hier um eine Daueraufgabe, wobei den Kadermitarbeitenden des Sozialdienstes bei der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben eine besondere Verantwortung zukommt.	Daueraufgabe	Vgl. FI 27, 40
48	FI 23	Das Finanzinspektorat empfiehlt, nur im Ausnahmefall (Pensionierungen, Stellenwechsel, Spezialist ist erforderlich, hohe Unverträglichkeit zwischen Sozialarbeitenden und Klientenschaft usw.) Dossiers während der Unterstützungszeit von einer auf die andere sozialarbeitende Person zu übertragen und durch geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung zu begleiten. Sind in Ausnahmefällen Dossierübertragungen notwendig, ist ein Verfahren anzuwenden, das Betreuungspausen verhindert und einen vollständigen Informationsfluss von alter auf neue sozialarbeitende Person sichert.	Die Dossierrotation wurde ausgesetzt. Zu verweisen ist auch auf die gegenläufige Forderung in SBK 13.	Umgesetzt	SBK 13 verlangt das Gegenteil
49	FI 24	Das Finanzinspektorat empfiehlt, bei der Neueröffnung von Unterstützungsfällen von Familien die Zahnpflege zu thematisieren und die	Durch enge Zusammenarbeit mit dem SD und dem SZMD wird die Zahnprophylaxe gefördert. Die Nichtübernahme der Behand-	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch FI 25, 26

		noch zu erarbeitenden prophylaktischen Massnahmen durchzuführen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht oder nur mit hohen Selbstbehalten übernommen werden können.	lungskosten oder Selbstbehalte, wie sie das FI verlangt, sind rechtlich nicht zulässig. Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen. Die Stadt verfügt über einen Vertrauenszahnarzt.		
50	FI 25	Das Finanzinspektorat empfiehlt, mit dem Erscheinen des ersten Milchzahnes nach den Empfehlungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft mit der Abgabe von Kinderzahnpflegesets und entsprechenden Merkblättern auf die notwendige Zahnpflege aufmerksam zu machen und damit die unter Empfehlung Nr. 24 angeregten prophylaktischen Massnahmen einzuleiten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht übernommen werden können.	Durch enge Zusammenarbeit mit dem SD und dem SZMD wird die Zahnprophylaxe gefördert. Die Nichtübernahme der Behandlungskosten, wie sie das FI verlangt, ist rechtlich nicht zulässig. Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch FI 24, 26
51	FI 26	Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine konsequente und in allen Fällen obligatorische Selbstbeteiligung (allenfalls über einschränkende SKOS-Richtlinien hinausgehende) bei Zahnbehandlungskosten einzuführen.	Die Nichtübernahme der Behandlungskosten oder Selbstbehalte, wie sie das FI verlangt, ist rechtlich nicht zulässig. Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch FI 24, 25
52	FI 27	Unseres Erachtens sollte das Sanktionsmittel „Kürzungen“ konsequenter umgesetzt werden. In schwerwiegenden Fällen sollte mit dem Rechtsdienst eine Einstellung ebenfalls in Betracht gezogen werden.	Kürzungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben konsequent umgesetzt.	Daueraufgabe	Vgl. FI 7, 22, 29, 32 und 40
53	FI 28	Der Nachvollzug, ob eine Weisung umgesetzt wird oder wieso nicht, ist kaum machbar. Wir empfehlen, dass der Vollzug sämtlicher Weisungen dokumentiert wird und dass der Ablauf dem Vieraugen-Prinzip unterstellt wird (Empfehlung Sozialarbeiter/in, Entscheid Sektionsleitung oder höhere Instanz).	Der Nachvollzug von Weisungen wird regelmässig überprüft, wobei bei Bedarf der Rechtsdienst beigezogen wird. Als ergänzende technische Massnahme wird eine KISS-Lösung erarbeitet, welche voraussichtliche bis April 2010 realisiert sein wird.	In Arbeit	Vgl. IKS-7, FI 7, 27, 32

54	FI 29	Mittels gut geregelter Ablauf muss zudem sichergestellt werden, dass verfügte Budgetkürzungen auch wirklich in Abzug gebracht werden. Bei SozialarbeiterInnen-Wechseln oder bei neuen Finanzplänen werden Kürzungen häufig nicht mehr berücksichtigt. Die Sanktionsmassnahme verliert damit ihre Wirkung.	Der Vollzug von Rückerstattungsvereinbarungen und die Umsetzung von Kürzungen sollen neu elektronisch unterstützt werden. Die KISS-Lösung ist voraussichtlich bis April 2010 fertiggestellt.	In Arbeit	Vgl. FI 7, 27, 32
55	FI 30	Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch geeignete Massnahmen die selber beeinflussbare hohe Quote von Rückerstattungsfällen zu senken.	Zur Zeit wird eine Ist-Analyse betreffend Häufigkeit, Schaden, Ursache und Fehlerquelle erarbeitet. Bis Ende Januar 2010 soll über das weitere Vorgehen (Änderung Rückforderungspraxis und Kontrollsystem entschieden sein.	In Arbeit	Vgl. FI 31
56	FI 31	Seitens des Sozialdienstes sollte mit einem gut funktionierenden Internen Kontrollsystem sichergestellt werden, dass keine Falschzahlungen erfolgen, welche anschliessend mühsam mittels Rückerstattungsvereinbarungen einkassiert werden müssen.	Zur Zeit wird eine Ist-Analyse betreffend Häufigkeit, Schaden, Ursache und Fehlerquelle erarbeitet. Bis Ende Januar 2010 soll über das weitere Vorgehen (Änderung Rückforderungspraxis und Kontrollsystem entschieden sein.	In Arbeit	Vgl. FI 30
57	FI 32	Das Finanzinspektorat empfiehlt, mittels Standardablauf-Regelung sicherzustellen, dass vorhandene Rückerstattungsvereinbarungen vollständig einkassiert werden. Wir empfehlen, dass IT-System KISS so zu programmieren, dass Rückerstattungen automatisch bis zum vollen Betrag in Abzug gebracht werden.	Rückerstattungsfälle werden neu systematisch vom Inkassodienst bearbeitet. Dadurch wird sichergestellt, dass allfällige Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden.	Umgesetzt	Vgl. FI 7, 27, 29
58	FI 33	Das Finanzinspektorat empfiehlt, alle Kindertagesstätten zur sofortigen Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden zu verpflichten.	Die Plätze in den Kindertagesstätten sind beschränkt. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Eine absolute Priorität für Kinder von Alleinerziehenden würde die anderen Interessenten in einer nicht zu rechtfertigenden Weise benachteiligen, würde geltendem Recht widersprechen und ist daher abzulehnen.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
59	FI 34	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Regelung für die Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden (bis zum 4. Geburtstag) auf die SKOS-	Die Regelung der kantonalen Sozialhilfeverordnung und die SKOS-Richtlinien stimmen nicht überein. Die kantonalen Vorschriften	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	

		Richtlinien (bis zum 3. Geburtstag) zu ändern.	gehen vor (Art. 8 SHV). Das Stichwort folgt richtigerweise der kantonalen Regelung		
60	FI 35	Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch den Rechtsdienst des Sozialamtes abklären zu lassen, ob nicht durch eine zurückhaltende aber rechtskonforme Beitragszahlung sichergestellt werden kann, dass nicht AHV-Beiträge für Ausländer bezahlt werden, die später bei der AHV verfallen.	Die Massnahme ist nach Auffassung des Alters- und Versicherungsamtes aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Zunächst fallen die meisten Ausländer nicht unter die Rückforderungsregelung, zudem ist die Massnahme aus administrativen Gründen kaum durchführbar. Aufgrund der Ergebnisse der getroffenen Abklärungen ist die Empfehlung nicht mehr weiter zu bearbeiten und wird als umgesetzt betrachtet.	Umgesetzt	Vgl. SB m.
61	FI 36	Das Finanzinspektorat empfiehlt zu prüfen, ob die soziale und berufliche Integration nicht mit dem Einsatz von beispielsweise Wochenplänen ab Beginn der Unterstützungszeit gefördert werden könnte.	Der generelle Einsatz von Wochenplänen ist nicht zweckmässig, u.a. weil diese wegen dem in aller Regel mehrwöchigen Besprechungsintervall gar nicht kontrolliert werden könnten. Der damit verbundene zusätzliche immense Administrativaufwand wäre zudem nicht vertretbar. Da die Prüfung der Empfehlung erfolgt ist, wird diese als umgesetzt betrachtet.	Umgesetzt	
62	FI 37	Das Finanzinspektorat empfiehlt, allen Sozialhilfeempfangenden mit der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung gleichzeitig einen „Sofortarbeitsplatz“ anzubieten.	Die Evaluation der bestehenden "Gatekeeping"-Modelle ist erfolgt, und der Auftrag zur Ausarbeitung eines Modells wurde erteilt. Eine Grobskizze des Modells wurde erstellt und mit der GEF besprochen. Bis Ende 2009 soll das Modell "Sofortarbeitsplätze" vorliegen und anschliessend den entscheidungskompetenten Behörden unterbreitet werden.	In Arbeit	Vgl. IKS-13, SBK 6
63	FI 38	Das Finanzinspektorat empfiehlt, für die Fallführung wichtige Abklärungsergebnisse des Rechtsdienstes im KISS zu dokumentieren.	Auskünfte des Rechtsdienstes werden in den Dossiers dokumentiert.	Umgesetzt	
64	FI 39	Das Finanzinspektorat empfiehlt zur Verhinderung von doppelten Krankenkassenprämienverbilligungen, mit Hilfe des zuständigen Amtes des Kantons Bern sämtliche Betreuungsdossiers, die vor der Umstellung auf den neuen	Umgesetzt, Prämienzahlungen erfolgen gemäss den kantonalen Vorgaben direkt an die Versicherer.	Umgesetzt	Vgl. FI 06

		Ablauf im Intake eröffnet wurden, ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen (Direktzahlungen auf Bank- und PC-Konti der Klienten könnten so festgestellt werden).			
65	FI 40	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klientinnen und Klienten ohne Arbeitswillen konsequent zu sanktionieren.	Sanktionen können nur im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden angewendet.	Umgesetzt	Vgl. FI 22 und FI 27
66	FI 41	Das Finanzinspektorat empfiehlt aufgrund der Höhe des vorhandenen Fallbestandes, der eine angemessene Teilnehmendenzahl sicherstellt, für fremdsprachige Klienten und Klientinnen obligatorische Intensivsprachkurse unter Anwesenheitskontrolle selber durchzuführen und dadurch die soziale und berufliche Integration zu beschleunigen.	Das bestehende Kursangebot ist ausreichend und wird genutzt. Die Kostenübernahme setzt eine Teilnahmebestätigung über die ganze Kursdauer voraus. Auch im Kompetenzzentrum Arbeit wird gezielt die Sprachkompetenz gefördert.	Umgesetzt	
67	FI 42	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Praxis für die Gewährung von Integrationszulagen mit dem Ziel zu überdenken, die Auszahlungen zu reduzieren und abzuklären, wer für allfällige Leistungsausweitungen zuständig ist.	Massstab für die Ausrichtung der Integrationszulagen sind die kantonalen Unterstützungsnormen und die SKOS-Richtlinien. Die Unterstützungsansätze sind vom Kanton verbindlich vorgegeben und können durch die Stadt Bern nicht geändert werden. Die Anwendungspraxis wird zur Zeit durch das Sozialrevisorat überprüft.	In Arbeit	
68	FI 43	Das Finanzinspektorat empfiehlt, der richtigen Berechnung und Dokumentation von Einkommensfreibeträgen vermehrt Beachtung zu schenken.	Im Rahmen der Revisionstätigkeit des Sozialinspektorats wird die Anwendung überprüft. In Arbeit ist eine weitergehende Lösung, welche auf der Bruttodarstellung basiert und deshalb transparenter und weniger fehleranfällig ist.	In Arbeit	
69	FI 44	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klienten in Ausbildung enger zu betreuen und durch eine Sicherstellung entsprechender Berufsqualifikation Ausbildungsabbrüche vermeiden zu helfen.	Die enge Betreuung von Klientinnen und Klienten in Ausbildung wird durch spezialisierte Stellen im KA, bei der Fachstelle Junge Erwachsene des Sozialdienstes oder durch spezialisierte Drittanbieter sicher gestellt.	Umgesetzt	

70	FI 45	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Thema Arbeitsbemühungen, angesichts der grossen finanziellen Bedeutung (Gewährung von IZU, Verkürzung der Falldauer) standardisiert zu regeln.	Die Kontrolle und Dokumentation der Arbeitsbemühungen ist geregelt. Zuständig sind entweder das RAV, das KA oder (subsidiär) der Sozialdienst.	Umgesetzt	
71	FI 46	Wir empfehlen angesichts des unbestrittenen Fallvolumens die Anstellung eines Arztes oder eine entsprechende Ausweitung der Leistungen des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern.	Ein kompetenter Vertrauensarzt konnte gefunden werden. Die Zusammenarbeit wurde vertraglich geregelt. Die Finanzierung muss von der Stadt Bern übernommen werden, weil der Kanton eine Lastenausgleichsbeziehung der entsprechenden Aufwendungen nicht anerkannt hat.	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 22
72	FI 47	Wir empfehlen, mittels jährlich standardisiertem Einholen sämtlicher individueller AHV-Konti zu überprüfen, ob Klienten einer legalen Nebenbeschäftigung nachgehen. Dieses Instrument ermöglicht auf einfache Weise eine systematische Überprüfung sämtlicher Klienten.	Eine erste periodische Überprüfung der laufenden Unterstützungsfälle ist mit Hilfe des neu geschaffenen AHV-Vollmachtsformulars in Arbeit. Die Überprüfung soll periodisch wiederholt werden.	In Arbeit	Vgl. auch SBK 23, SB c. sowie FI 9, 16 und 48
73	FI 48	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Hinweise zu Nebenbeschäftigungen systematisch abzuklären.	Hinweise für Nebenbeschäftigungen werden z.T. unter Beizug des Sozialinspektorats systematisch abgeklärt.	Daueraufgabe	Vgl. auch FI 47
74	FI 49	Das Finanzinspektorat empfiehlt, nicht erklärbaren Geldzufluss in jedem Fall konsequent abzuklären.	Unklare Geldzuflüsse werden abgeklärt.	Daueraufgabe	
75	FI 50	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Zugang und die Erhöhung von Zahlungen Dritter nach einem einheitlich geregelten Vorgehen sicherzustellen und vermehrt Zahlungsabtretungen zu verlangen.	Zahlungsabtretungen sind nicht nötig, wo ein gesetzliches Rückforderungsrecht besteht. Im Übrigen werden die Zahlungen Dritter systematisch bewirtschaftet.	Daueraufgabe	
76	FI 51	Das Finanzinspektorat empfiehlt, bezüglich Autobesitz eine einheitliche Haltung durchzusetzen.	Der Autobesitz ist in einem neu überarbeiteten Stichwort, welches inhaltlich mit dem Regierungsstatthalteramt abgestimmt wurde, geregelt. Die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen ist eine Daueraufgabe, welche durch den neu geregelten Zugriff auf Daten des Strassenverkehrsam-	Daueraufgabe	

			tes bedeutend erleichtert wird.		
77	FI 52	Wir empfehlen bei allen Wohnformen, bei denen eine Haushaltsentschädigung möglich ist, die Abklärungen (Aufstellen der nötigen Budgets) standardisiert durch die immer gleiche(n) Fachperson(en) vorzunehmen. Die Abklärung ist schriftlich (inkl. Zahlenmaterial etc.) zu dokumentieren und der Entscheid dem Vieraugen-Prinzip zu unterstellen.	Es handelt sich hier um Abklärungen, welche bei jedem Dossier zu machen sind und auch gemacht werden. Die Delegation dieser Daueraufgabe an eine spezialisierte Einheit ist demzufolge nicht zweckmässig und würde zu zusätzlichen unerwünschten Schnittstellen und Mehraufwendungen führen. Bei Bedarf wird hingegen das Sozialinspektorat beigezogen.	Daueraufgabe	Vgl. FI 8, 18
78	FI 53	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in Fällen von Diebstahl oder Einbrüchen konsequent die Einreichung von Anzeigen durchzusetzen.	Eine erneute Zahlung ist neu an die Bedingung geknüpft, dass eine Anzeige eingereicht wurde.	Umgesetzt	
79	FI 54	Das Finanzinspektorat empfiehlt, angesichts der Verfahrensdauer, mit Klienten und Klientinnen in IV-Abklärung unbedingt Zusammenarbeitsverträge inkl. Zielvereinbarungen abzuschliessen.	Dank der im Rahmen der 5.IV-Revision 2008 neu eingeführten Massnahmen und der 2009 neu konzipierten Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ wird der Erhaltung und Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit auch bei laufenden IV-Verfahren höchste Beachtung geschenkt. Auch während laufendem IV-Verfahren werden Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 55, 56
80	FI 55	Das Finanzinspektorat empfiehlt angesichts der entstehenden hohen Sozialhilfekosten, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden und nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die IV-Verfahren so schnell wie möglich zu beschleunigen sind.	Soweit aufgrund der bei FI 54 erwähnten Massnahmen noch Handlungsbedarf besteht, wird fallweise zur Beschleunigung von Verfahren bei der IV interveniert. Der Sozialdienst verfügt hierzu über eine eigene IV-Hotline.	Umgesetzt	Vgl auch FI 54, 56
81	FI 56	Das Finanzinspektorat empfiehlt in IV-Fällen gleich zu Beginn der vermuteten Invalidität einen Vertrauensarzt einzusetzen, mit dem Auftrag, die vermutete Invalidität einzuschätzen und die Verfahrensdauer infolge verzögernder Einsprachen allenfalls verkürzen zu helfen.	Vgl. die unter FI 54 und FI 55 erwähnten Massnahmen. Eine zur IV-Abklärung parallele vertrauensärztliche Untersuchung darf nicht dazu führen, das Beschwerderecht der unterstützten Personen einzuschränken.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 54, 55,
82	FI 57	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den AHV-Vorbezug für obligatorisch zu erklären. Gemäss Stichwort bringt dieser keine finanziellen Ein-	Mit der per Februar 2009 publizierten Änderung der SKOS-Richtlinien wurde der AHV-Vorbezug obligatorisch erklärt. Die BSS hat	Umgesetzt	

		bussen. Der Sozialhilfeaufwand kann damit reduziert werden.	das entsprechende Stichwort per 1. April 2009 angepasst.		
83	FI 58	Wir empfehlen die Pendenzenverwaltung so aufzubauen, dass die Anmeldung für den AHV-Vorbezug in jedem Fall rechtzeitig erfolgen kann.	Mit der automatischen Pendenzenverwaltung im KISS wird der AHV-Vorbezug berücksichtigt. Die KISS-Lösung wird voraussichtlich Ende April 2010 fertiggestellt sein.	In Arbeit	Vgl. auch FI 17, 27, 28 und SB g.
84	FI 59	Das Finanzinspektorat bittet um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Berechnungsweise des Fallbestandes im Sozialdienst.	Die gewünschten Daten wurden dem Finanzinspektorat geliefert	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-4 und SBK 18
85	FI 60	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in das zukünftige Fallsteuerungsmodell folgende Überlegung miteinzubeziehen: Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten.	Im Rahmen der neu definierten Prozesse wird das kontinuierliche und zielgerichtete Arbeiten geprüft. Das Projekt Fallsteuerung wird mit der Weiterentwicklung des KISS in Angriff genommen (geplant im 1. Halbjahr 2010). Die Gleichung „ Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten“ ist nicht belegt. Die Falldauer hängt in sehr vielen Fällen entscheidend von der Konjunkturlage ab.	In Arbeit	Vgl. auch FI 63, FI 64 und IKS-5
86	FI 61	Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein übersichtlicheres Ablagesystem in den Dossiers zu entwickeln.	Als Sofortmassnahme wurde die Dossierführung optimiert und laufend durch das Sozialrevisorat überprüft.	In Arbeit	
87	FI 62	Das Finanzinspektorat empfiehlt, im IT-System KISS an dem dafür vorgesehen Ort jedes Mal den Archivierungsort festzuhalten.	Diese Massnahme wird laufend umgesetzt und anhand von Stichproben überprüft. Die Ausstände aufgrund der Reorganisation des Archives sind abgearbeitet.	Daueraufgabe	
88	FI 63	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Personaleinsatz durch die Prüfung der Einführung eines Fallsteuerungsmodells zu optimieren und damit den Personaleinsatz auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse auszurichten und die Arbeitsbelastung unter den Sozialarbeitenden auszugleichen.	Verschiedene Spezialstellen (u.a Sozialinspektorat) wurden aufgebaut und die administrative Fallführung erweitert, was die Sozialarbeitenden entlastet. Je nach Bedarf sind zusätzliche Spezialisierungen denkbar. Das Projekt Fallsteuerung wird mit der Weiterentwicklung KISS in Angriff genommen (geplant für 1. Halbjahr 2010).	In Arbeit	Vgl. auch FI 60, FI 64, IKS-5 und SB f.
89	FI 64	Das Finanzinspektorat empfiehlt, zur besseren Nachverfolgung und Selbststeuerung des Per-	Der erweiterte Einsatz des Informationssystems KISS für die Zeiterfassung wird im	In Arbeit	Vgl. auch IKS 5, FI 60, 63 und SB f.

		sonaleinsatzes die bereits vorhandene Leistungserfassung einzusetzen.	Zusammenhang mit der Fallsteuerung geprüft. Ein zusätzliches Zeiterfassungssystem neben der bereits vorhandenen Fallbearbeitungssoftware KISS erscheint hingegen nicht zweckmässig.		
--	--	---	---	--	--

C. Empfehlungen des Ausschusses der stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur SBK

Nr.	Kurzname	Inhalt der Empfehlung FI	Stand der Umsetzung	Status	Bemerkungen
Sozialleistungen (SKOS-Richtlinien / Situationsbedingte Leistungen)					
90	SBK 01	Das System für die Ausrichtung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Situationsbedingte Leistungen, Zulagen usw.) ist zu vereinfachen und transparent zu kommunizieren.	Das Sozialhilfesystem ist kantonal geregelt und kann demzufolge durch die Stadt Bern nicht vereinfacht werden. Möglich ist hingegen eine bessere und transparentere Kommunikation welche durch Massnahmen auf verschiedenen Ebenen zu realisieren ist. Diesem Anliegen wird mit der Sozialhilfestatistik und dem Sozialhilfereport Rechnung getragen. Soweit die Empfehlung durch kommunale Massnahmen überhaupt umgesetzt werden kann, ist dies erfolgt.	Umgesetzt	Vgl. K-1 bis K-6 sowie IKS-1 und IKS 2
91	SBK 02	Die Situationsbedingten Leistungen sind vermehrt den individuellen, effektiven Bedürfnissen anzupassen und nicht auf alle gleich anzuwenden.	Situationsbedingte Leistungen werden grundsätzlich individuell bestimmt und ausgerichtet. Es gibt dafür keine Pauschalansätze, wohl aber für bestimmte typische Aufwendungen Höchstbeträge (z.B. für Sehhilfen oder Diätkosten). Solche Höchstbeträge werden regelmässig in den Stichwörtern festgehalten.	Umgesetzt	
92	SBK 03	Sowohl beim Grundbedarf als auch bei den Situationsbedingten Leistungen sind abgestufte, griffige Sanktionen zu ermöglichen, das heisst nicht nur eine maximale Kürzung von	Kürzungen von Sozialhilfeleistungen sind nur im kantonal festgelegten Umfang möglich. Die Empfehlung kann deshalb aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt wer-	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch SBK 14

		15% des Grundbedarfs, sondern Kürzungen um 25%, 50% oder 100% auf dem Gesamtbetrag (Grundbedarf, Zulagen und SIL).	den.		
93	SBK 04	Die individuelle Gesamtleistung in der Sozialhilfe muss so ausgestaltet sein, dass die Sozialhilfe (Grundbedarf, SIL, Zulagen usw.) nicht höher ist als ein entsprechender Tiefstlohn (nach Abzug der Steuern). Oder anders gesagt: Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass der Anreiz zur Arbeitsaufnahme wegfällt, weil das Einkommen tiefer wäre als die Unterstützung durch die Sozialhilfe.	Masstab für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind nicht Tiefstlöhne, welche trotz Vollzeitbeschäftigung nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, sondern die kantonalen Unterstützungsnormen und die SKOS-Richtlinien. Die Unterstützungsansätze sind vom Kanton verbindlich vorgegeben.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
Beschäftigungsprogramme / Gegenleistungen					
94	SBK 05	In Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger müssen in der Regel echte Gegenleistungen vereinbart werden (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten).	Die Sozialhilfe basiert nicht auf dem Prinzip der Gegenleistung für die materielle Unterstützung. Hingegen kennt das Sozialhilferecht Anreize, welche die Arbeits- und Integrationsbemühungen fördern sollen. Dieses Anreizsystem wird gemäss den kantonalen Vorgaben bereits heute umgesetzt. Für weitergehende Gegenleistungen fehlen gesetzliche Grundlagen.	Umgesetzt	
95	SBK 06	Jede Sozialhilfeempfängerin, jeder Sozialhilfeempfänger hat, sofern verfügbar, Anspruch auf ein adäquates Beschäftigungsprogramm und – wo sinnvoll – auf ein Bewerbungscoaching.	Die Evaluation der bestehenden "Gatekeeping"-Modelle ist erfolgt, und der Auftrag zur Ausarbeitung eines Berner Modells wurde erteilt. Eine Grobskizze des Modells wurde erstellt und mit der GEF besprochen. Bis Ende 2009 soll das Modell "Sofortarbeitsplätze" vorliegen und anschliessend den entscheidungskompetenten Behörden unterbreitet werden.	In Arbeit	Vgl. IKS-13 und FI 37
96	SBK 07	Der Sozialdienst sucht vermehrt realistische Kontakte zur Wirtschaft und generiert dadurch Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende (Testarbeitsplätze, wie auch feste Stellen).	Es finden auf verschiedenen Ebenen regelmässige und intensive Kontakte mit der Wirtschaft statt. Die Stadt Bern verfügt nicht zuletzt deswegen im schweizerischen Vergleich über eine der höchsten Vermittlungsquoten in den 1. Arbeitsmarkt.	Umgesetzt	GP 5.2 d

Datenaustausch					
97	SBK 08	Der Datenaustausch unter den verschiedenen Amtsstellen erfolgt systematisch. Dafür werden klare Weisungen erlassen.	Für den Datenaustausch braucht es gesetzliche Grundlagen (i.d.R. auf kantonaler Ebene). Weisungen mit verbindlichen Anordnungen für den Sozialdienst können erst erlassen werden, wenn die rechtlichen Grundlagen für den Datentransfer existieren. Bis zur Teilrevision des SHG behilft sich der Sozialdienst mit dem systematischen Einsatz von Vollmachten in ausgewählten Gebieten (AHV, Steuern).	In Arbeit	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 9, 12 sowie FI 47
98	SBK 09	Wo nötig, werden die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen, damit bei allen involvierten Amtsstellen Daten problemlos eingeholt und dadurch Angaben überprüft werden können.	Eine Neuregelung der Auskunftsrechte und -pflichten liegt im Entwurf für die SHG-Revision vor (Art. 8ff. SHG; Stand vor Vernehmlassung). U.a. ist eine Auskunftspflicht der Steuerverwaltung vorgesehen.	In Arbeit	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8, 12 sowie FI 47
99	SBK 10	Der Sozialdienst erfasst alle relevanten Daten zur Sozialhilfe der Stadt Bern, erstellt aussagekräftige Statistiken dazu und kommuniziert diese verständlich.	Der Ausbau der Statistiken und die verbesserte Kommunikation von Sozialhilfedaten ist Gegenstand verschiedener Massnahmen. Mit den neuen, periodisch aktualisierten Sozialhilfereport, welche wichtige statistische Daten enthält, ist die Empfehlung berücksichtigt.	Daueraufgabe	Vgl. auch K-3, K-4 und K-6 sowie SBK 17
100	SBK 11	Im Falle eines Wohnortwechsels werden bei den relevanten Amtstellen des alten Wohnorts umgehend die notwendigen Daten erfragt, um Doppelbezüge von Sozialhilfe zu verunmöglichen.	Eine neue Schnittstelle zwischen dem KISS und der Einwohnerkontrolle soll beim Wegzug einer Person automatisch eine entsprechende Meldung an die Sozialhilfestellen generieren. Dadurch werden Mehrfacheistungen beim Umzug in eine andere Gemeinde verhindert. Technische Probleme seitens der Lieferfirma haben zu einer Verzögerung des Projektes geführt, und die Schnittstelle kann erst im 4. Quartal 2009 automatisiert werden.	In Arbeit	
101	SBK 12	Datenabfragen sollen wenn möglich elektronisch erfolgen.	Online-Abfragen sind neu beim Strassenverkehrsamt zugelassen. Im Übrigen müssen die entsprechenden rechtlichen Voraus-	Umgesetzt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8, SBK 9 sowie FI 47

			setzungen vom Kanton (ev. vom Bund) noch geschaffen werden.		
Sozialdienst					
102	SBK 13	Die Sozialarbeitenden leiten ihre Dossiers nach einer gewissen Zeit an andere Sozialarbeitende weiter (Routine vermeiden / neue Impulse).	Die Dossierrotation wurde ausgesetzt aufgrund der Empfehlung 23 des FI. Weil dieses Anliegen intensiv geprüft wurde, wird die Empfehlung als umgesetzt ausgewiesen. Weitere Arbeiten machen in absehbarer Zeit nicht Sinn.	Umgesetzt	FI 23 verlangt das Gegenteil
103	SBK 14	Der Sozialdienst hat klare Weisungen betr. Sanktionen (bspw. Nicht-Kooperieren bedeutet eine Kürzung um 50%, Arbeit-Nicht-Annehmen eine Kürzung um 100%) und teilt diese den Klientinnen und Klienten mit.	Sanktionen können nur im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden angewendet, wobei regelmässig der Rechtsdienst beigezogen wird. Die entsprechenden Vorlagen wurden überarbeitet. Die vom SBK-Ausschuss vorgeschlagenen Sanktionen sind rechtlich nicht umsetzbar.	Daueraufgabe	Vgl. auch SBK 3 und IKS-2
104	SBK 15	Der Sozialdienst prüft die abgeschlossenen Dossiers systematisch auf die Rückerstattungspflicht und setzt diese auch durch.	Abgeschlossene Dossiers werden durch den Inkassodienst überprüft. Per 30.06.2009 erfolgte der Zwischenbericht an die Direktion; im Februar 2010 erfolgt der Schlussbericht. Aufgrund dieser Analyse (Kosten-/Nutzenverhältnis) wird dann über die definitive Einführung und allenfalls zusätzlich benötigter Ressourcen entschieden.	In Arbeit	
105	SBK 16	Hat eine Sozialarbeiterin, ein Sozialarbeiter einen Missbrauchsverdacht, ist das weitere Vorgehen/Prozedere klar geregelt (Weisung bei Verdacht auf Missbrauch).	Eine Weisung für Missbrauchsverdachtsfälle existiert und wird angewandt.	Umgesetzt	
106	SBK 17	Der Sozialdienst pflegt eine offene, nicht defensive Informationskultur und eine hohe Fehlerkultur.	Diesem Anliegen wird mittels Umsetzung der Massnahmen K-3 und K-4 sowie SBK 1 Rechnung getragen.	Umgesetzt	Vgl. auch K-3, K-4, K-6 und SBK 1 sowie SBK 10
107	SBK 18	Nach Einführung von Sozialinspektor/innen und -revisor/innen beträgt die Fallbelastung für Sozialarbeitende 80 Fälle auf 100 Arbeitsprozent.	Die Schaffung von Sozialrevisorat und Sozialinspektorat führt zwar zu einer Entlastung der Sozialarbeitenden, nicht aber zu einer Reduktion der Anzahl Fälle. Ein weiterer	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-4, FI 19, 21

			wichtiger Entlastungsschritt ist mit der Aufstockung des Administrativpersonals erfolgt. Die Arbeitslastung der Sozialarbeitenden liegt heute bei ca. 80 Fällen pro 100%-Stelle. Die Fallbelastung pro 100%-Stelle Sozialarbeiter/in liegt somit innerhalb der kantonalen Vorgaben. Wegen der hohen Fluktuationsrate im Sozialdienst ergeben sich zur Zeit aber trotz der Einhaltung der kantonalen Fallbelastungsgrenzen erhebliche Belastungen der Mitarbeitenden.		
108	SBK 19	Ein neues Gesuch um Sozialhilfe (nach Ablehnung oder Einstellung der Sozialhilfe) kann erst nach einer bestimmten Karenzzeit wieder gestellt werden.	Die Einführung einer Karenzfrist verstösst gegen das massgebende kantonale Recht.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
109	SBK 20	Wird eine vom Sozialamt zugewiesene Arbeitsstelle abgelehnt, wird die Sozialhilfe eingestellt.	Die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit führt im Regelfall zur Einstellung der Sozialhilfe. Der Sozialdienst befolgt diese Praxis konsequent.	Daueraufgabe	
110	SBK 21	Der Sozialdienst bzw. das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.	Das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.	Umgesetzt	
111	SBK 22	Der Sozialdienst führt das System „Vertrauensarzt“ ein.	Ein kompetenter Vertrauensarzt konnte gefunden und vertraglich verpflichtet werden. Die neue Dienstleistung steht ab November 2009 zur Verfügung.	Umgesetzt	Vgl. auch GP 5.1 h und FI 46
112	SBK 23	Wer ein Gesuch um Sozialhilfe stellt, muss von Beginn weg und mit allen anderen Unterlagen eine Generalvollmacht für die Überprüfung der Angaben liefern (diese Überprüfung erfolgt jedoch nur im Verdachtsfall).	Generalvollmachten sind rechtlich nicht zulässig. Bis zur ev. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichtigen Dritter im Rahmen der Teilrevision SHG sollen bei der Erstabklärung der Bedürftigkeit systematisch die massgebenden AHV- und Steuerdaten mittels standardisierter Vollmacht erfragt werden. Die entsprechenden Vollmachtvorlagen sind erarbeitet und mit Datenschützer bzw. FI abgesprochen worden. Die Umsetzung ist im Gange.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8, SB b, FI 9 und FI 16.

Sozialrevisorat und Sozialinspektorat					
113	SBK 24	Es werden ein Sozialrevisorat und ein Sozialinspektorat eingeführt.	Die beiden Einheiten wurden im Rahmen eines Pilotprojekts geschaffen.	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 25 und SB e.
114	SBK 25	Sowohl das Sozialinspektorat als auch das Sozialrevisorat sind ausserhalb der BSS angesiedelt.	Das Pilotprojekt Sozialinspektoren wurde abgeschlossen und durch den Kanton positiv ausgewertet. Die Stadt Bern führt ihr Sozialinspektorat und Sozialrevisorat vorläufig wie bisher weiter. Der Entscheid über die definitive organisatorische Zugehörigkeit ist noch nicht terminiert.	In Arbeit	Vgl. SB e.
115	SKB 26	Bei den Mitarbeitenden im Sozialinspektorat und im Sozialrevisorat handelt es sich um Fachleute aus den Bereichen Buchhaltung, Revision, Polizei usw.	Das Pilotprojekt wurde abgeschlossen und durch den Kanton positiv ausgewertet. Die Stadt Bern führt ihr Sozialinspektorat und -revisorat vorläufig wie bisher weiter und sammelt weitere Erfahrungen. Ein Entscheid über den definitiven beruflichen Hintergrund der Mitarbeitenden ist noch nicht terminiert.	In Arbeit	Vgl. SBK 25
116	SBK 27	Alle Dossiers werden kontinuierlich revidiert unter der systematischen Nutzung von EDV-Möglichkeiten.	Wurde für alle Selbständigerwerbenden bereits realisiert, die anderen Dossiers werden laufend vom Sozialrevisorat aufgrund festgelegter Kriterien revidiert. Diese interne Revision ergänzt die ordentliche Revision durch das FI.	Daueraufgabe	
Sozialbehörde					
117	SBK 28	Die Sozialbehörde wird durch externe Fachleute und Parteienvertreter/innen ergänzt und (partei-)paritätisch zusammengesetzt.	Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation der Sozialbehörde gefasst. Die entsprechenden Rechtssetzungsarbeiten sind im Gang.	In Arbeit	Vgl. auch GP 5.1 e

D. Ergänzende Massnahmen gemäss Schlussbericht des Gemeinderats der Stadt Bern vom 11. Dezember 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Massnahme	Stand der Arbeiten	Status	Bemerkungen
-----	----------	----------------------	--------------------	--------	-------------

Internes Kontrollsystem IKS					
118	SB a.	Anpassung des Gesuchsformulars zum Bezug von Sozialhilfeleistung und Erarbeitung eines Stammdatenblattes durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unter Beizug des Finanzinspektors.	Das Gesuchsformular ist überarbeitet und liegt zusammen mit dem neu erarbeiteten Stammdatenblatt vor. Die Arbeiten erfolgten unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten / Ombudsmanns und des FI. Das Gesuchsformular ist wesentlich erweitert worden. Die Einführung ist bis Ende 2009 geplant.	In Arbeit	Vgl. IKS-1 und FI 15
119	SB b.	Abklärung und Regelung hinsichtlich des systematischen Einsatzes von Vollmachten für den Datentransfer zur Bedürfnisabklärung: Treffen Direktion für Bildung, Soziales und Sport/Finanzinspektor mit städtischem Datenschutzbeauftragten bis Ende 2008.	Der systematische Einsatz von spezifischen Vollmachten im Bereich der AHV und der Steuern sowie die entsprechenden Vollmachtsvorlagen sind mit Datenschützer bzw. FI abgesprochen worden.	Umgesetzt	Vgl. SBK 23, IKS-8, FI 9 und FI 16
120	SB c.	Überprüfung der Voraussetzungen bis Ende 2008 und gegebenenfalls Umsetzung der systematischen und periodischen Abklärung der AHV (individuelles Konto, IK) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport.	Eine erste periodische Überprüfung der laufenden Unterstützungsfälle ist mit Hilfe des neu geschaffenen AHV-Vollmachtsformulars in Arbeit. Die Überprüfung soll periodisch wiederholt werden.	In Arbeit	Vgl. FI 47
121	SB d.	Standardisierung, Dokumentation und Einführung der Prozesse im Sozialdienst von Intake bis Outtake (unter Einbezug der Schnittstellen Inkassodienst und Rechtsdienst Sozialamt) bis Ende 2008, weiterer Ausbau zu einem umfassenden IKS durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport.	Ca. 30 Prozesse wurden standardisiert und in einem eigens dafür beschafften Tool (QM-Pilot) erfasst und beschrieben. Zur Zeit werden sämtliche Dokumente (Arbeitsanweisungen; Checklisten, etc.) überarbeitet und im QM-Pilot eingefügt (verlinkt). Dieser Prozess sollte bis Ende 2010 abgeschlossen sein. Die Mitarbeiterschulung ist ab Januar 2010 geplant.	In Arbeit	Vgl. IKS-7, GP 5.1 a
122	SB e.	Sozialinspektorat und Sozialrevisorat: Antragstellung an den Gemeinderat durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nach Abschluss der Pilotphase zur Weiterführung und allfälligen Ansiedlung.	Das Pilotprojekt Sozialinspektorat wurde abgeschlossen und durch den Kanton positiv ausgewertet. Die Stadt Bern führt ihr Sozialinspektorat und Sozialrevisorat vorläufig fort wie bisher. Der Entscheid über die definitive organisatorische Zugehörigkeit ist noch nicht terminiert.	In Arbeit	Vgl. SBK 24 und SBK 25

123	SB f.	Entwicklung eines Fallsteuerungsmodells durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst), gegebenenfalls mit externer Unterstützung.	Im Rahmen der neu definierten Prozesse wird das kontinuierliche und zielgerichtete Arbeiten geprüft. Das Projekt Fallsteuerung wird im 1. Halbjahr 2010 bearbeitet.	In Arbeit	Vgl. auch FI 60, FI 63, FI 64, IKS-5
124	SB g.	Aufbau einer IT-gesteuerten Pendenzenverwaltung in der Fallführung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) bis spätestens Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport wird beauftragt, eine Trennung der Sozialarbeit (soziale, berufliche und gesundheitliche Integration) von der Tarifierung (Bemessung und Auszahlung wirtschaftliche Hilfe) zu prüfen. Die externe Revisionsstelle oder eine gleichwertige Fachstelle hat Einsitz in der entsprechenden Arbeitsgruppe.	Die Ablösung der heutigen individuellen Pendenzenverwaltung durch eine standardisierte Lösung ist vorgesehen, ein entsprechender Programmierauftrag wurde vergeben. Eine Realisierung bis April 2010 ist geplant. Parallel dazu werden neue Arbeitsverteilungsmodelle für den Sozialdienst geprüft. Bis Ende 2009 liegt eine Vorstudie zur Aufgabenteilung Sozialarbeit/Administration vor.	In Arbeit	Vgl. auch FI 17
125	SB h.	Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich Ortsabwesenheit resp. Auslandsaufenthalt des/der Sozialhilfeklienten/Sozialhilfeklientin und Anpassung der Weisung ("Stichwort").	Das entsprechende Stichwort wurde überarbeitet und vom zuständigen Gremium genehmigt. Das Stichwort tritt per 1.11.2009 in Kraft.	Umgesetzt	
Subsidiarität					
126	SB i.	Überprüfung der BVG (Berufliche Vorsorge)- und EL (Ergänzungsleistungen)-Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Ende 2008.	Im Rahmen des Projektes standardisierte Pendenzenverwaltung wird die elektronische Unterstützung für die Bearbeitung der BVG- und EL-Dossiers überprüft. Per Ende April 2010 soll die KISS-Lösung implementiert sein. Zwischenzeitlich werden durch das Revisorat die Dossiers systematisch in Bezug auf BVG und EL überprüft.	In Arbeit	
127	SB j.	Überprüfung der Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) auf Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde der Stadt Bern bis Ende 2008.	Die Überprüfung ist erfolgt und konnte im Dezember 08 abgeschlossen werden. Es wurde ein Dossier mit Zugehörigkeit Bürgergemeinde gefunden.	Umgesetzt	
128	SB k.	Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich freiwilliger Zuwendungen Dritter und nötigenfalls Formulierung einer entsprechenden Wei-	Ein entsprechendes Stichwort wurde verfasst und befindet sich in der verwaltungsin- ternen Vernehmlassung.	In Arbeit	

		sung ("Stichwort").			
Berufliche Integration					
129	SB I.	Umsetzung der Massnahme IKS-13 durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport gemäss Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008 im Sinne, dass für die Sozialhilfeklientenschaft umgehende Arbeits- und Beschäftigungsplätze nach Zielgruppen bereitgestellt werden - in Anlehnung an Passage (Winterthur). Kreditantrag und Evaluation des Projekts Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) wird beauftragt abzuklären, wie zukünftig im Rahmen der bestehenden Ressourcen sichergestellt werden kann, dass Klientinnen und Klienten, die nicht vom Kompetenzzentrum Arbeit betreut werden, genügend Beratung bei Bewerbungen erhalten.	Die Evaluation der bestehenden "Gatekeeping"-Modelle ist erfolgt, und der Auftrag zur Ausarbeitung eines Berner Modells wurde erteilt. Eine Grobskizze des Modells wurde erstellt und mit der GEF besprochen. Bis Ende 2009 soll das Modell "Sofortarbeitsplätze" vorliegen und anschliessend den entscheidungskompetenten Organen unterbreitet werden.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-13 , FI 37 und SBK 6
Bemessungsgrundlagen					
130	SB m	Abklärung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Erschliessung zusätzlicher Einnahmen durch Rückforderung von AHV-Mindestbeiträgen, welche vom Gemeinwesen bezahlt werden und nicht rentenbildend wirken.	Die Massnahme ist nach Auffassung des Alters- und Versicherungsamtes aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Zunächst fallen die meisten Ausländer nicht unter die Rückforderungsregelung, zudem ist die Massnahme aus administrativen Gründen kaum durchführbar. Aufgrund der erfolgten Abklärungen ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf, weshalb die Empfehlung als umgesetzt ausgewiesen wird.	Umgesetzt	Vgl. FI 35
131	SB n	Berichterstattung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport über die Ergebnisse der kantonalen Überprüfung des kantonalen Anreiz- und Zulagensystems.	Auf kantonaler Ebene werden zur Zeit im Rahmen der FILAG-Gesetzgebungsarbeiten neue Anreizmodelle für die wirtschaftliche Hilfe zur Diskussion gestellt. Diese gehen unter Berücksichtigung von sozialen Belastungsfaktoren einer Gemeinde von einem Soll-Wert für die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe aus.	In Arbeit	GP 5.2 c

132	SB o	Überprüfung der Anwendungspraxis des Sozialdiensts der Stadt Bern im Bereich der Zulagen (EFB, IZU, MIZ) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Mitte 2009.	Die Zulagenpraxis (EFB, IZU, MIZ) ist bis Ende November 2009 überprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung werden allfällige Massnahmen festgelegt.	In Arbeit	GP 5.2 c
-----	------	--	---	-----------	----------

FW/28.10.09

SPERRFRIST 3-11-2009 9 UHR